

Merkblatt Kinderbetreuungszeiten

Die gesetzlichen **Mutterschutzfristen** beginnen sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und enden grundsätzlich acht Wochen nach der Geburt.

Mit Beginn der Mutterschutzfrist bzw. mit der Geburt Ihres Kindes beginnt die Kinderbetreuungszeit. Diese endet spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Überschneiden sich mehrere Kinderbetreuungszeiten, gilt die Zeit maximal bis zum dritten Geburtstag des jüngsten Kindes als Betreuungszeit.

Beitragsbefreiung

Sind Sie in Mutterschutz oder Elternzeit und haben Sie keine Einnahmen aus Ihrer ärztlichen Tätigkeit, führen wir Ihre Mitgliedschaft bei vollem Versicherungsschutz beitragsfrei.

Sind Sie in eigener Praxis niedergelassen und die Praxis wird von einer Vertretung weitergeführt, gilt die ärztliche Tätigkeit nicht als eingestellt. Als Nachweis benötigen wir eine Bescheinigung Ihres Steuerberaters.

Beitragszahlung

Während der Beitragsbefreiung können Sie weiterhin freiwillige Beiträge zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag einzahlen. Bei Fragen über die Beitragsfortführung, beraten wir Sie gerne. Sobald Sie wieder ärztlich tätig sind, sind Sie wieder verpflichtet, Beiträge an das Versorgungswerk zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn Sie in Teilzeit tätig sind und weiterhin Elterngeld beziehen.

Nachweis

Als Nachweis reichen Sie bitte eine Kopie von der Geburtsurkunde des Kindes bei uns ein.

Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Kinderbetreuungszeiten werden auch für Mitglieder der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt in der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) anerkannt. Sie werden in der DRV als Kindererziehungszeiten bezeichnet. Ist Ihr Kind ab dem 1. Januar 1992 geboren, werden die ersten drei Jahre nach der Geburt des Kindes als Erziehungszeit angerechnet. Für Geburten vor 1992 werden zweieinhalb Jahren angerechnet.

Voraussetzung für den Rentenanspruch in der DRV ist die Erfüllung einer Wartezeit von 60 Monaten. Bei Erziehung von zwei Kindern in den ersten drei Lebensjahren ist die Wartezeit somit durch die Kindererziehungszeiten erfüllt. Erreichen Sie auch mit Anerkennung der Kindererziehungszeiten die fünf Beitragsjahre nicht, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, freiwillig Beiträge nachzuzahlen.

Sind Sie vor 1955 geboren und ist Ihnen mindestens ein Monat Kindererziehungszeit anzurechnen, können Sie die Wartezeit auf Antrag mit freiwilligen Beiträgen auffüllen. Der Antrag auf Nachzahlung kann auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden.

Sind Sie ab 1955 geboren, können Sie die Wartezeit nur durch laufende freiwillige Beiträge bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllen. Diese sind bis zum 31. März des Folgejahres des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten können Sie als Eltern während der drei Jahre zwischen sich aufteilen. Wichtig hierbei: Erziehen Sie Ihr Kind gemeinsam, ist grundsätzlich die Kindsmutter pflichtversichert. Soll stattdessen der Vater versichert sein, müssen Sie dies schriftlich beantragen. Ab Antragstellung kann die Versicherung für maximal zwei Monate rückwirkend erfolgen.

Kindererziehungszeiten können auch Adoptiveltern, Stief- sowie Pflegeeltern angerechnet werden.

Für Fragen zu Kindererziehungszeiten wenden Sie sich bitte an die DRV.

Anhang **Weiterführende Informationen**

Beschäftigungsverbot

Für werdende Mütter besteht kein gesetzlich normiertes, generelles Beschäftigungsverbot in einer ärztlichen Praxis oder Klinik. Unterschieden wird grundsätzlich zwischen dem **individuellen** und dem **generellen** Beschäftigungsverbot.

Das **generelle Beschäftigungsverbot** gilt unabhängig von Ihrem individuellen Gesundheitszustand und Ihrer körperlichen Konstitution.

Ihr Arbeitgeber muss nach Kenntnisnahme von Ihrer Schwangerschaft entsprechende Beschäftigungseinschränkungen umsetzen und Schutzmaßnahmen ergreifen. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen individuell überprüft und erforderlichenfalls angepasst beziehungsweise verändert werden müssen.

Die Arbeitsplatzbeurteilung erfolgt durch Ihren Arbeitgeber. Kann dieser den bisherigen Arbeitsplatz nicht derart umgestalten, dass die gesetzlichen Beschäftigungsverbote eingehalten werden, so müssen Sie auf einen geeigneten Arbeitsplatz umgesetzt werden. Ist auch dies nicht möglich, muss Ihr Arbeitgeber Sie von der Arbeit freistellen. Die zuständige Aufsichtsbehörde (das zuständige staatliche Gewerbeaufsichtsamt) klärt im Zweifelsfall, ob der konkrete Arbeitsplatz und die konkreten Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung führen können.

Das **individuelle Beschäftigungsverbot** stellt im Gegensatz hierzu auf Ihren persönlichen Gesundheitszustand ab und wird erst wirksam, wenn die Arbeitsleistung mit einem ärztlichen Zeugnis (ganz oder teilweise) untersagt wird.

Für Fragen zum Beschäftigungsverbot wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber bzw. an Ihre zuständige Krankenkasse.

Fortzahlung des Arbeitsentgeltes

Wenn Sie wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder vollständig Ihre Arbeit aussetzen müssen, ist Ihnen vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren. Diese Lohnersatzleistung wird als **Mutterschutzlohn** bezeichnet und wird Ihnen bis zum Eintritt der ersten Mutterschutzfrist ausgezahlt.

Ab Eintritt der ersten Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin) haben Sie, unabhängig vom Bestehen eines Beschäftigungsverbotes, Anspruch auf das **Mutterschutzgeld**, wenn Sie **gesetzlich krankenversichert** sind. Ob Sie angestellt oder selbstständig tätig sind, spielt hierbei keine Rolle. Auch ob Sie pflicht- oder freiwillig versichert sind, ist unerheblich.

Das Mutterschutzgeld wird bei Ihrer Krankenversicherung beantragt und beträgt maximal 13,00 EUR pro Tag. Ist Ihr Nettolohn pro Tag höher, wird der Differenzbetrag durch Ihren Arbeitgeber gezahlt. Sind Sie **privat krankenversichert**, können Sie beim Bundesamt für Soziale Sicherung eine Einmalzahlung in Höhe von 210,00 EUR beantragen.

Für Fragen zur Fortzahlung des Arbeitsentgeltes wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber bzw. an Ihre zuständige Krankenkasse.